

**RECHTSSICHER**  
HANDELN IN DER SCHULE

MEHR SICHERHEIT FÜR SCHULLEITER



# Aufsichtspflicht und Haftungsrecht in der Schule



Verlag PRO Schule  
Praxishilfen für Lehrer und Schulleiter

**Impressum:**

Rechtssicher handeln in der Schule – Aufsichtspflicht und Haftungsrecht in der Schule

Chefredakteurin: Petra Kansy, Bad Honnef (V. i. S. d. P.)  
Herausgeberin: Dipl.-Päd. Britta Becker, Bonn  
Gutachter: Petra Burkhardt, Schulleiterin in München;  
Michael Geurtz, stellv. Schulleiter in Aachen  
Produktmanagerin: Dipl.-Päd. Rebecca Frings M.A., Bonn  
Layout / Satz: Holger Hellendahl, Neuss  
Druck: Weinmann Druck GmbH, Hockenheim-Talhaus  
Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn  
Tel.: 02 28 / 9 55 01 30, Fax: 02 28 / 3 69 60 71  
E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2009 by Verlag PRO Schule, ein Unternehmen des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Helmut Graf

Bonn, Berlin, Salzburg, Zürich, Warschau, Bukarest, Moskau, London, Manchester, Madrid, Johannesburg  
„Rechtssicher handeln in der Schule“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft.  
Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten.



## Editorial

Liebe Schulleiterin, liebe Schulleiter,

das Thema, das Sie in Ihrem Schulalltag am meisten bewegt und auch in meiner anwaltlichen Beratung überwiegend eine Rolle spielt, ist das Thema der **Aufsicht in der Schule**. Die Anforderungen an die Aufsicht werden in der Schule immer schwieriger: Offene Unterrichtsformen, fächer- und klassenübergreifender Unterricht, selbstständiges Lernen in kleinen Gruppen sind die neuen pädagogischen Anforderungen, mit denen auch der Anspruch an Sie und Ihre Lehrkräfte in Bezug auf die Aufsicht steigt. Klar, dass Sie Ihre Augen nicht gleichzeitig überall haben können. Klar ist auch, dass dies aus pädagogischer Sicht gar nicht gewollt oder wünschenswert ist. Sie müssen also den **Spagat** zwischen den Anforderungen an offener Unterrichtsformen einerseits und sachgerechter Aufsicht andererseits täglich aufs Neue meistern. Keine leichte Aufgabe, um die Sie wahrlich nicht zu beneiden sind!

Mit diesem E-Book wollen wir Ihnen die **wichtigsten Grundsätze der Aufsicht** und der möglichen **Haftungsfallen** kompakt und kompetent auch anhand einiger Beispiele darstellen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre  
Petra Kansy



# I. Aufsichtspflicht und Haftung in der Schule

## I. Diese Grundsätze zur Aufsichtspflicht sollten Sie unbedingt kennen

Sie kennen als Schulleiter alle die Schlagwörter „**Aufsichtspflicht**“ und „**Haftung**“. Was sich genau dahinter verbirgt, ist jedoch häufig Gegenstand von Fragen und Gerüchten bis hin zu Spekulationen.

Als Schulleiter stehen Sie in Sachen Aufsicht und Haftung ständig im Fokus: Sei es, dass Sie persönlich betroffen sind, sei es, dass es sich um Ihre Lehrkräfte handelt. Die Fürsorge der Schule erstreckt sich auf Unfallgefahren bei schulischen Veranstaltungen. Die Dienstpflicht Ihrer Lehrkräfte zur Aufsicht besteht gegenüber ihrer Klasse, gegenüber dem einzelnen Schüler sowie bei allen Aktivitäten, in denen Ihre Schüler in Gruppen, sei es im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, miteinander umgehen. Als oberstes Prinzip gilt: **Maß und Umfang der Aufsicht** richten sich nach den **Umständen des Einzelfalls**.

Grundsätzlich liegt nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, also bei den Eltern. Sobald die Kinder schulpflichtig sind und in die Schule gehen, übernimmt die Schule die Aufsichtspflicht über das Kind für die Dauer des Aufenthalts in der Schule. Ausgeführt wird die Aufsicht durch die jeweiligen Lehrkräfte und mögliche Hilfspersonen. Die **Organisation der Aufsicht** obliegt der **Schulleitung**. Der Schulleiter teilt die Aufsicht ein und überträgt diese auf die Lehrkräfte oder auf sonstiges pädagogisches oder auch nichtpädagogisches Personal.

Als Schulleiter sind Sie verpflichtet, Ihre Lehrkräfte in die Aufsichtsführung einzuweisen, sie auf Gefahren aufmerksam zu machen und bei Pflichtverletzungen einzugreifen.

## Was konkret umfasst die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht entspricht weitgehend derjenigen Pflicht, die die Eltern haben. Art und Ausmaß dieser Aufsichtspflicht hängen immer von den jeweiligen konkreten Umständen ab. Die Anforderungen an Ihre Lehrkräfte dürfen Sie dabei nicht zu hoch ansetzen. Ihre Lehrkräfte müssen die Aufsicht so einsetzen, dass sie den Erfordernissen in der konkreten Situation entspricht. Insgesamt muss dabei immer eine **Abwägung** stattfinden zwischen den **pädagogischen Zielen der Schule**, dem **ungestörten Schulbetrieb** und dem **Wohl der Kinder**.

Eine **erhöhte Aufsichtspflicht** ist immer dann erforderlich, wenn es im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände besondere **Gefahrenquellen** gibt (z. B. Chemikalien im Chemieraum, Klettergerüste auf dem Schulhof, Werkunterricht mit Hammer und Nägeln, Säge etc.).



Dieselbe erhöhte Aufsichtspflicht gilt auch für den Fall, dass Ihre Klassen die Schule verlassen und auf **Exkursionen** gehen. Gefahren im Straßenverkehr, Busfahrten, Baustellen sind nur einige Risiken, mit denen Ihre Schüler konfrontiert werden können.

Ausflüge, Wanderungen, Besichtigungen und andere externe schulische Veranstaltungen müssen auch mit dem notwendigen Personal sichergestellt sein. So müssen auf eine Klasse mindestens 2 Aufsichtspersonen kommen. Für besondere Anlässe wie z. B. einen Schwimmbadausflug sind gegebenenfalls sogar 3 Begleitpersonen erforderlich.

Die **Aufsicht** beschränkt sich **zeitlich und räumlich** immer auf den **schulischen Bereich**. Das bedeutet konkret, Aufsicht ist zu führen

- im Unterricht, in Arbeitsgemeinschaften und Kursen sowie eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts,
- in den Pausen,
- bei Schulwanderungen und auf Klassenfahrten,
- bei sonstigen schulischen Veranstaltungen; dies gilt auch, wenn die Teilnahme der Schüler freiwillig ist.

Sie sind jedoch nicht überall aufsichtspflichtig. Die **Aufsicht beschränkt** sich räumlich auf

- die schulischen Anlagen (Schulgebäude, Schulhof, Schulgelände, Schulsportplatz),
- auf den Ort, wo eine schulische Veranstaltung stattfindet (z. B. städtische Sportanlage bei Bundesjugendspielen),
- die jeweiligen Wege zwischen unterschiedlichen schulischen Veranstaltungen, insbesondere für Grundschüler (z. B. Weg vom Schulgebäude zum öffentlichen Sportplatz).

## In diesen Fällen haben Sie keine Aufsichtspflicht

Als Schulleiter sind Sie nicht für alles und jeden verantwortlich. Auch wenn Eltern manchmal von Ihnen eine Art Omnipräsenz verlangen, so sind Ihre Pflichten zur Aufsichtsführung begrenzt. Der so genannte Schulweg, also der Weg zwischen Elternhaus und Schule oder zwischen Elternhaus und dem sonstigen Ort einer schulischen Veranstaltung (z. B. Schulgottesdienst in der örtlichen Kirche), unterliegt nicht der Aufsicht Ihrer Lehrkräfte oder der Schulleitung. Bushaltestellen in der Nähe der elterlichen Wohnung unterliegen ebenfalls nicht der Aufsicht. Dies gilt auch für **Bushaltestellen**, die weit von der Schule entfernt liegen. Aber Achtung: Schulbushaltestellen, die **räumlich und funktional dem Schulbetrieb zugeordnet** sind (so genannte Schulbezogenheit), unterliegen der **Aufsichtspflicht** der Schule. Sie müssen als Schulleiter deshalb sicherstellen, dass Sie an Schulbushaltestellen am Schulgelände oder in der Nähe des Schulgeländes für eine Aufsicht sorgen.



Auch die **Beförderung im Schulbus** selbst unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Hier ist der durchführende **Verkehrsbetrieb** für eine ordnungsgemäße Beförderung der Schüler verantwortlich.

## Was ist, wenn sich ein Schüler eigenmächtig vom Schulgelände entfernt?

Grundsätzlich gilt: Handlungen eines Schülers **außerhalb des schulischen Bereichs**, also außerhalb des Schulbetriebs und außerhalb schulischer **Veranstaltungen**, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, **unterliegen nicht der Aufsichtspflicht Ihrer Lehrkräfte**. Ein besonderes Problem stellt dabei häufig das so genannte „Blaumachen“ dar. Ein unerlaubtes Entfernen von Schülern vom Schulgelände, also dem Ort der Aufsichtsführung, kann Ihre Aufsichtspflicht und die Ihrer Lehrkräfte ausschließen. Das gilt aber ausschließlich dann, wenn Ihre Lehrkräfte alles Zumutbare unternommen haben, um das unerlaubte Entfernen eines Schülers zu verhindern. War eine Lehrkraft also unaufmerksam oder hat sie sich nicht darum gekümmert, dass sich ein Schüler unerlaubt vom Schulgelände entfernt, könnte dies als grob fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht angesehen werden. So könnte auch das nachfolgende Verhalten des Schülers Ihrer Lehrkraft wegen der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht angelastet werden.

Sämtliche **Freizeitaktivitäten**, die nicht von der Schule organisiert oder angeordnet werden, gehören ebenso wenig zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte wie Wanderungen und Fahrten nach dem Unterricht. Selbst dann, wenn z. B. eine Lehrkraft Ihrer Schule als Begleitperson bei einer Ferienfreizeit mitfährt, hat das mit der schulischen Aufsichtspflicht nichts zu tun.

Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Aufsicht maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt.

## Aufsicht bedeutet keine Dauerkontrolle Ihrer Schüler

Die Aufsichtspflicht in der Schule verlangt **keine Dauerbeobachtung** und auch keine ständige Verhaltenskontrolle Ihrer Schüler. Nach pädagogischen Gesichtspunkten sollen Ihre Schüler sogar den Umgang mit Gefahren und Risiken lernen und nicht um jeden Preis von ihnen fern gehalten werden. Entscheidend ist, dass die Schüler nach ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten mit derartigen **Gefahren und Risiken umgehen** können. Hier haben Sie als Lehrkraft und Schulleiter einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Es gehört auch zu Ihrem Auftrag in der Schule, Ihre Schüler schrittweise an Gefahren heranzuführen, so dass sie den richtigen Umgang mit Gefahren **selbstständig erlernen** können.



## Das sind die Kriterien für eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung

Ihre Aufsichtsmaßnahmen sind abhängig von

- dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Reife sowie der Einsichtsfähigkeit Ihrer Schüler,
- den räumlichen Verhältnissen auf Ihrem Schulgelände und in Ihrem Schulgebäude, also dort, wo Sie die Aufsicht sicherstellen müssen,
- konkreten Gefährdungsmöglichkeiten an Ihrer Schule (z. B. Schulbushaltestelle am Schulgelände an einer mehrspurigen Hauptverkehrsstraße).

Grundsätzlich gilt, dass die Aufsicht in der Schule ununterbrochen auszuüben ist, wenngleich eine Dauerkontrolle nicht gefordert wird. Es genügt jedenfalls, dass die Schüler das subjektive Empfinden haben, dass sie beaufsichtigt werden und dass ein Fehlverhalten geahndet werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz der **kontinuierlichen Aufsichtsführung**.

## Ihre Aufsicht muss aktiv sein

Sie und Ihre Lehrkräfte dürfen sich allerdings nicht mit bloßen mündlichen Warnungen und Weisungen an Ihre Schüler begnügen, wenn Sie Schäden und Unfälle verhindern wollen. Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten müssen Sie in zumutbarer Weise dafür sorgen, dass Sie auch **Vorkehrungen treffen** für den Fall, dass Ihre Anweisungen oder Ermahnungen nicht beachtet werden. Sie haben dafür entsprechende **Sanktionsmöglichkeiten**. Dazu gehören nach den jeweiligen Schulgesetzen erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. Verbote, die Sie ausgesprochen haben, müssen Sie deshalb erforderlichenfalls auch durchsetzen und Verstöße z. B. mit einem mündlichen oder schriftlichen Verweis ahnden.

## Vorbeugen ist besser als heilen

Aufsicht in der Schule muss **vorausschauend** und **umsichtig** sein. Nur so können Sie Gefahren vorbeugen. Vorausschauendes Handeln trifft deshalb insbesondere auf die Pausenaufsicht zu. Ebenso gilt dies für Klassenfahrten, Exkursionen oder Schulfeste.

## Die Haftung ist die Kehrseite der Aufsichtspflicht

Die Haftung Ihrer Lehrkräfte ist die Kehrseite der Aufsichtspflicht. Sie liegt immer dann vor, wenn ein erforderliches Verhalten wie z. B. eine **notwendige Aufsicht** an der Schulbushaltestelle **nicht** oder nur schlecht **erfüllt** wurde. Eine zivilrechtliche Haftung führt zur Verpflichtung, für einen entstandenen Schaden (z. B. Personenschaden oder Sachschaden) Schadensersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Haftung führt zu einer straf-



rechtlichen Sanktion wie z. B. einem öffentlichen Strafverfahren oder einem Bußgeldverfahren. Eine dienstrechtliche Haftung kann Konsequenzen im Bereich des Dienstrechts, des Arbeitsrechts oder des Disziplinarrechts haben.

## Das gilt bei Personenschäden von Schülern

Lehrer, Schüler oder sonstige Personen, die in der Schule tätig sind (z. B. Schulsekretärin, Hausmeister, sozialpädagogische Fachkräfte, Begleitpersonen bei Ausflügen), sowie sonstige Bedienstete des Schulträgers sind vom Grundsatz her **von einer zivilrechtlichen Haftung per Gesetz freigestellt**. Dies ist in den §§ 104, 106 Absatz 1 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII geregelt. Dies soll verhindern, dass sich wegen etwaiger Unfälle Lehrer, Schüler und Eltern streiten und gegebenenfalls sogar gerichtliche Auseinandersetzungen führen.

## Die gesetzliche Unfallversicherung tritt ein

Schüler und Lehrkräfte sind während des Schulbetriebs **gesetzlich gegen Unfälle versichert**. Der Versicherungsschutz umfasst neben dem Schulbetrieb als solchem auch den Schulweg, also die Wege zwischen Elternhaus und Schule, zwischen Schule und einer externen schulischen Veranstaltung und von dort zurück oder nach Hause. Der gesetzliche Unfallschutz besteht unabhängig vom Verkehrsmittel oder vom Weg, den die Schüler zurücklegen.

Die gesetzliche Unfallversicherung leistet **Ersatz für gesundheitliche Schäden** bei Schülern. Für Schulleitung und Lehrkräfte wirkt diese Ersatzleistung wie eine Art **Haftpflichtversicherung**. Da, wie bereits dargestellt, eine Haftung nach den §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen ist, trägt dies zum harmonischen Ablauf des Schulbetriebs und zum Schulfrieden bei. Langwierige Streitigkeiten um Ersatzansprüche, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Schülern sowie Schulträger verhindern könnten, sollen so ausgeschlossen sein. Im Ergebnis wirkt folglich die gesetzliche Unfallversicherung für Sie und Ihre Lehrkräfte wie eine berufliche Haftpflichtversicherung für Personenschäden für die Beteiligten.

## Ausnahmen bestätigen die Regel

Eine Haftung tritt ausnahmsweise aber dann ein, wenn der **Unfall** entweder vorsätzlich herbeigeführt wurde – dies ist jedoch fast immer zu verneinen – oder wenn der Aufsichtspflichtige **grob fahrlässig** den Schaden **verursacht** hat. Nach der Definition der Rechtsprechung handelt grob fahrlässig derjenige, der die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen des Einzelfalles in einem ungewöhnlich hohen Maße außer Acht lässt.



## Das gilt bei Sachschäden

Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden, z. B. ein Schüler zerreißt sich seine Sportkleidung beim Sportunterricht, sind wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nicht gegenüber der jeweiligen Lehrkraft, sondern immer gegenüber dem Dienstherrn, also dem jeweiligen Bundesland, geltend zu machen (so genannte **Amtshaftung** gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 34 Grundgesetz).

Fahrlässig herbeigeführte Sachschäden sind in der Regel über eine Haftpflichtversicherung des Schulträgers oder des Dienstherrn abgedeckt. Diese übernimmt im Schadensfall die Kosten für den Ersatz von beschädigten Gegenständen von Schülern oder Dritten.

## In diesen Fällen droht Ihnen ein Regress

Regressforderungen des **Dienstherrn** oder des **Unfallversicherungsträgers** können dann aufkommen, wenn Sie oder Ihre Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Pflichten gegenüber den Ihnen anvertrauten Schülern vernachlässigt haben. Eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung kann folglich einen **Rückgriff** des Dienstherrn oder des Unfallversicherungsträgers **für den Ausgleich eines Schadens** zur Folge haben. Für solche Fälle empfiehlt es sich, eine so genannte Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## Auch strafrechtliche Folgen sind denkbar

Die Verletzung der Aufsichtspflicht erfüllt keinen Straftatbestand und ist deshalb als solche nicht strafbar. Nur wenn wegen einer Aufsichtspflichtverletzung ein Schüler schwer verletzt oder gar getötet wurde, wird in der Regel ein **staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren** durchgeführt. Insbesondere wenn ein Kind ums Leben gekommen ist, wird ein solches Verfahren automatisch eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft überprüft dann, ob einer Lehrkraft eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Aufsichtspflicht nachzuweisen ist. Strafrechtliche Verfahren sind jedoch äußerst selten. Es gilt im Übrigen der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** (in dubio pro reo). Danach gilt jeder so lange als unschuldig, wie ihm nicht seine Schuld nachgewiesen werden kann.

## Das Disziplinarrecht kann Folgen für Sie haben

Die disziplinarrechtliche Haftung Ihrer Lehrkräfte oder für Sie als Schulleiter besteht darin, dass die **Vernachlässigung Ihrer Aufsichtsführung** ein Dienstvergehen ist. Ein **Dienstvergehen** kann mit entsprechenden **Disziplinarmaßnahmen** geahndet werden. Welche Maßnahmen Ihr Dienstherr für angemessen hält, richtet sich nach der Schwere Ihrer Dienstpflichtverletzung.



## Auch arbeitsrechtliche Folgen kommen in Betracht

Unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, können Aufsichtspflichtverletzungen für die betroffene Lehrkraft arbeitsrechtliche Folgen haben. Dies gilt jedoch nur für **Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis**. Die Aufsichtspflichtverletzung stellt zugleich eine **arbeitsvertragliche Pflichtverletzung** dar. Damit greifen auch die arbeitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wie Ermahnung oder Abmahnung. Neben einer formlosen Belehrung kann eine förmliche Ermahnung oder eine Abmahnung die Folge sein. In schweren Fällen kann im Wiederholungsfall sogar eine **ordentliche Kündigung** ausgesprochen werden. Besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen können sogar zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. In jedem Fall gilt der Grundsatz, dass die arbeitsrechtliche **Sanktion des Dienstherrn** in angemessenem **Verhältnis** zur Schwere der **Pflichtverletzung** aus dem Arbeitsverhältnis stehen muss.

## II. Nachfolgend haben wir Ihnen einige Aufsichts- und Haftungsfälle aufbereitet

### 1. Haftungsfallen: Freistunden und Unterrichtsausfall

#### Freistunden – Wen Sie mit der Aufsicht betrauen dürfen

##### Darum geht's

Unterrichtsausfall ist bei Schülern stets beliebt. Für Sie und Ihre Kollegen sind Unterbrechungen des Unterrichtsablaufs durch Unterrichtsausfall häufig jedoch eine Herausforderung. Je jünger die Schüler sind, desto schwieriger gestaltet sich die **Aufsicht**.

##### Praxisbeispiel:

Frau Miller unterrichtet in der Klasse 4a der Städtischen Grundschule Am Park seit diesem Schuljahr immer montags und mittwochs Sachkunde in der 3. Stunde. In den Osterferien hatte Frau Miller im Urlaub einen schweren Reitunfall. Sie befindet sich seitdem in Süddeutschland in stationärer Behandlung und wird nicht vor Beginn des kommenden Schuljahres den Dienst wieder aufnehmen. Die Schüler der Klasse 4a haben infolgedessen 3 Monate lang montags und mittwochs in der 3. Stunde keinen Sachkundeunterricht.



Schulleiter Paul Sorgsam konnte wegen des insgesamt hohen Krankenstands und Schwangerschaften im Kollegium keine dauerhafte Vertretungskraft einsetzen.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Die **Aufsichtspflicht** der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen **Schulveranstaltungen** teilnehmen. Dies gilt auch für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für sonstige Schulveranstaltungen. Schüler sind auch in Freistunden zu beaufsichtigen (z. B. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 18.07.2005).

### **Was bedeutet das für Sie?**

Grundsätzlich obliegt die Aufsicht über das Geschehen in den Freistunden innerhalb der Schule Ihnen als Schulleiter. Sie sind für die **Aufsicht auch bei Unterrichtsausfall verantwortlich** und müssen eine Vertretung organisieren.

### **Das ist zu tun**

Stellen Sie sicher, dass Ihre Schüler durch Lehrkräfte vertretungsweise unterrichtet oder von Hilfskräften beaufsichtigt werden, wenn Unterricht –auch über einen längeren Zeitraum – ausfällt.

### **Stellen Sie eine Unterrichtsvertretung sicher**

Grundsätzlich haben Ihre Schüler einen Rechtsanspruch darauf, nach Lehrplan unterrichtet zu werden. Für den kurzfristigen Ausfall einer Fachkraft bedeutet dies, dass Sie für eine Vertretung zu sorgen haben. Stellen Sie deshalb, wenn möglich, Ihren Unterrichtsplan so um, dass andere Fachlehrer in der betroffenen Klasse den **Unterrichtsausfall kompensieren** können. Erstellen Sie hierfür einen **Vertretungsplan**, der Ihnen einen flexiblen Einsatz von Lehrkräften ermöglicht.

**Praxistipp:** In Zeiten einer Unterversorgung von Schulen mit Fachkräften ist dies leichter gesagt als getan. Wenn Sie einen längerfristigen Ausfall wie im Beispiel haben, sollten Sie sich an Ihre Aufsichtsbehörde wenden, um für einen solchen Fall eine Poolkraft für die Vertretung der ausfallenden Unterrichtszeiten zu bekommen.



## Teilen Sie fachfremde Kollegen zur Aufsicht ein

Ist eine Vertretung nicht möglich, muss zumindest die **Aufsicht** in der Freistunde **sicher-gestellt** sein. Da Sie als Schulleiter grundsätzlich verpflichtet sind, diese Aufsicht zu garantieren, dürfen Sie auch fachfremde Lehrkräfte zur Beaufsichtigung in der Freistunde einsetzen. Hierbei können Sie beliebig auf diejenigen Lehrkräfte zurückgreifen, die zu diesem Zeitpunkt keine Unterrichtsverpflichtung haben. Achten Sie als Schulleiter darauf, dass Sie die **Lehrkraft** für die Freistunde **sorgfältig auswählen** und auch **kontrollieren**. So sollten Sie sich beispielsweise vergewissern, dass sich die kleine, zarte Kunstlehrerin bei der Aufsicht einer 10. Klasse ebenso behaupten kann wie der drahtige Sportlehrer.

## Auch andere geeignete Personen dürfen Aufsicht führen

Im Rahmen Ihres Weisungsrechtes dürfen Sie als Schulleiter in bestimmtem Umfang die Aufsicht in Freistunden auch auf sonstige Schulangestellte sowie 3. Personen übertragen. Dies kann die Schulsekretärin sein, die Mitarbeiterin in der Bibliothek oder auch Eltern. Sie haben als Schulleiter in jedem Fall sicherzustellen, dass die von Ihnen ausgewählten Personen in der Lage sind, Schüler zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Gelingt dies nicht, könnte eine Haftung wegen **Organisationsverschuldens** die Folge sein (§ 831 Bürgerliches Gesetzbuch).

### Wichtiger Hinweis:

Immer wieder wird auch diskutiert, ob für den Fall von Freistunden insbesondere ältere Schüler über jüngere Schüler Aufsicht führen dürfen. Dies ist aus **rechtlichen Erwägungen fraglich**. In einem solchen Fall wird die Aufsicht einer Person übertragen, für die selbst eine Aufsichtspflicht besteht. Achten Sie deshalb als Schulleiter darauf, dass die Verpflichtung älterer Schüler zur Aufsicht allenfalls eine anderweitig organisierte Aufsicht ergänzen kann. In keinem Fall kann die Aufsicht an Schüler voll und ganz delegiert werden.

## Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Diejenige Person, die in der Freistunde die Aufsicht übernimmt, hat die Aufgabe, **Schaden** von den Schülern **abzuwenden** und darüber zu wachen, dass die Schüler ihrerseits **keine Schäden verursachen**. In einem schwierigen Schulumfeld wie z. B. häufig an Brennpunktschulen, achtet die Aufsicht führende Person darauf, dass Schüler **in Freistunden keine Straftat** begehen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass Schüler angewiesen werden, sich nicht aus dem Raum zu entfernen.



## Die Aufsicht in Freistunden gilt nur auf dem Schulgelände

Volljährige Schüler dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen. Minderjährige Schüler sind verpflichtet, sich auch bei Stundenausfall auf dem Schulgelände zu bewegen oder je nach Anweisung der Schulleitung sich im Klassenraum aufzuhalten. Verlassen volljährige Schüler das Schulgelände, so **endet** mit Verlassen des Schulgeländes Ihre **Aufsichtspflicht** als Schulleiter. Die Schüler sind dann in einem solchen Fall für sich selbst verantwortlich. Etwaige Vorkommnisse, wie Haschischrauchen während der Unterrichtszeit am städtischen Bahnhof, können nicht einer mangelhaften Aufsicht zugeordnet werden.

## Geben Sie Ihren Schülern schriftliche Aufgaben

Damit Sie als Schulleiter von vornherein Missverständnissen vorbeugen können, sollten Sie dafür Sorge tragen, dass Schüler, deren Unterricht wie im Beispielfall ohne Vertretung ausfällt, **schriftliche Aufgaben zur Erledigung** erhalten. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn nichtpädagogisches Personal zur Beaufsichtigung der Klasse einspringt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jede Aufgabe, die Sie den Schülern für diese Zeit geben, schriftlich erteilt werden. Diese Vorgabe sollte Angaben zum Umfang und zur Dauer der Aufgabe enthalten, z. B. montags 3. Stunde Sachkunde: Sachkundebuch, Kapitel 3, „Der Wasserkreislauf“.

Die wichtigsten **Grundsätze zur Regelung der Aufsicht bei Unterrichtsausfall** haben wir in nachfolgender Checkliste für Sie zusammengestellt. Sie kann insbesondere Ihrer Vertretung nützlich sein, wenn Sie als Schulleiter einmal nicht anwesend sein sollten.

<b>Checkliste: Grundsätze der Aufsicht bei Unterrichtsausfall</b>	✓
Sie gleichen unvorhergesehenen Stundenausfall durch Unterrichtsvertretungen aus.	<input type="checkbox"/>
Längerfristige Ausfälle regeln Sie über einen dezidierten Vertretungsplan.	<input type="checkbox"/>
Sie teilen Kollegen, die eine Freistunde haben, zur Aufsicht ein.	<input type="checkbox"/>
Sie delegieren notfalls die Aufsicht für eine Unterrichtsstunde an nichtpädagogisches Personal.	<input type="checkbox"/>
Aufsichtspersonen, die nicht dem Kollegium angehören, wählen Sie sorgfältig aus.	<input type="checkbox"/>
Volljährige Schüler dürfen sich bei Stundenausfall ohne Aufsicht auf dem Schulgelände und außerhalb bewegen.	<input type="checkbox"/>
Für plötzlichen Unterrichtsausfall lassen Sie schriftliche Aufgaben zur Erledigung erteilen.	<input type="checkbox"/>



## 2. Haftungsfall: Was Sie für den Fall grob fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung wissen müssen

**Eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung kann für Sie sehr teuer werden**

### Darum geht's

„Mit einem Bein im Knast“ – diese Aussage wird oft gemacht, wenn es um die korrekte Aufsichtsführung in der Schule geht. Lehrer und Schulleiter sind eigentlich gut abgesichert, jedoch häufig verunsichert, wie die Folgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht tatsächlich aussehen könnten.

### Praxisbeispiel:

In der Pestalozzi-Grundschule sind einige Lehrkräfte krank. Dies führt dazu, dass die gewissenhafte Konrektorin Mechthild Mertens mit der Beaufsichtigung von 2 Klassen gleichzeitig betraut wird. Sie unterrichtet in der 4a Deutsch und hat der 4b Arbeitsblätter zur stillen Freiarbeit gegeben. Die Klassentüren sind geöffnet. In der 4b sitzt der hyperaktive Peter, dem stilles Arbeiten schwerfällt und der auch sonst sehr auffällig ist. Sie hört die Unruhe, denkt sich jedoch nichts dabei. Als die Klassensprecherin Anne kommt und Mechthild Mertens holen will, weil Peter am Fenster herumklettert, vertröstet sie Anne, sie werde gleich kommen, vergisst dies aber. Lautes Geschrei lässt sie wenig später ahnen, was passiert ist. Peter ist aus dem Fenster im ersten Stock gefallen und hat sich einen Lendenwirbel angebrochen. Die Eltern verlangen von Mechthild Mertens Schadensersatz und Schmerzensgeld für ihr Kind.

### Rechtlicher Hintergrund

Die Schüler sind grundsätzlich gegen Unfallschäden durch die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) abgesichert. Diese umfasst Personenschäden und Sachschäden, nicht jedoch Schmerzensgeldzahlungen. In jedem Fall untersucht die GUV den Unfallhergang anhand der Unfallschilderung und entscheidet, ob sie allein für den Schaden aufkommt oder ob sie einen Dritten, z. B. eine Lehrkraft, persönlich haftbar machen kann.

### Was bedeutet das für Sie?

Hat die Lehrkraft alles getan, um ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, ist sie auf der sicheren Seite. Für das **allgemeine Risiko**, dass sich ein Schüler beim Spielen in der Pause oder beim Sport verletzen kann, sind Sie nicht persönlich verantwortlich. Eine nachweislich grob fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht kann hingegen bedeuten, dass die Lehrkraft allein für den gesamten Schaden aufkommen muss. Im Beispiel hätte die Lehrkraft die Information der Klassensprecherin ernst nehmen müssen. Ein Vertrösten in einer nicht



abzuschätzenden Situation mit dem deutlichen Hinweis, dass jemand im ersten Stock unbeaufsichtigt am Fenster klettert, stellt eine grob fahrlässige Nichtbeachtung der gegebenen Warnung dar. Die Lehrkraft hat die Aufsichtspflicht **in grobem Maße verletzt**. Folge: Sie muss umfassend aufkommen für:

- **Heilbehandlungskosten**
- **Medikamente**
- **Folgekosten** (z. B. Transport zu den Untersuchungen oder unfallbedingte Kuraufenthalte)
- **Sachschäden** (z. B. zerstörtes Handy, Armbanduhr)
- **Schmerzensgeld**

### Das ist zu tun

Bedenken Sie immer die aufgezeigten Rechtsfolgen wie die mögliche persönliche Haftung ohne jeglichen Versicherungsschutz und beachten Sie nachfolgend aufgeführte Aspekte.

## Lassen Sie keine Klasse unbeaufsichtigt

Leichter gesagt als getan – dennoch: Die Anforderungen an die Aufsicht insbesondere bei jüngeren Kindern wie im Beispielfall sind hoch. Eine Parallelbetreuung von 2 Klassen in 2 Räumen kann und darf nur erfolgen, wenn sie davon ausgehen können, dass die Klasse ohne Lehrkraft den Anweisungen der Lehrer folgen wird. Klassen mit bekanntermaßen auffälligen Kindern dürfen Ihre Lehrkräfte nicht aus den Augen lassen. Im Beispiel hätte die Lehrkraft eher ihren regulären Unterricht zugunsten einer stillen selbstständigen Arbeit der Klasse 4a aufgeben müssen, um in der auffälligeren Klasse 4b anwesend sein zu können.

**Praxistipp:** In einer solchen Situation sind auch Sie als Schulleiter gefordert. Sie haben sicherzustellen, dass sämtliche Klassen versorgt und beaufsichtigt sind. Wenn Sie selbst gerade keinen Unterricht haben, gehen Sie als Schulleiter in die Klassen, um Aufsicht zu führen.

## Klären Sie Ihre Lehrkräfte über die möglichen Folgen auf

**Grobe Fahrlässigkeit**, die wie im Beispiel auch nachgewiesen werden kann, hat immer die **persönliche Haftung** der betroffenen Lehrkraft zur Folge. Dies ist in der Praxis zum Glück nur in **Ausnahmefällen** so. Machen Sie deshalb Ihren Kollegen deutlich, womit sie im Zweifel tatsächlich rechnen müssen. Rechtsfolge einer persönlichen Haftung bedeutet, dass die Lehrkraft für jeden Schaden, also materiellen Schaden, aber auch für den immateriellen Schaden wie Schmerzensgeld, aufzukommen hat.



### Wichtiger Hinweis:

Auch wenn die Krankenkassen und die GUV zunächst gegenüber dem Geschädigten die anfallenden Kosten tragen, dürfen Sie sich davon nicht täuschen lassen. **Regress** bedeutet nichts anderes, als dass nach den Vorschriften der Unfallversicherung der Ersatzanspruch des Geschädigten per Gesetz auf die Krankenkasse und die GUV übergeht. Diese werden auf diese Weise per Gesetz **Inhaber der Schadensersatzforderungen** (§ 116 Sozialgesetzbuch X). Auch die Rechtsprechung hat dies bestätigt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.03.1995, Aktenzeichen VI ZR 24/94). Im **Klartext**: Die Versicherung zahlt zwar erst an den Geschädigten, aber die **Lehrkraft muss** diese Kosten der Versicherung später **zurückzahlen**.

### Beachten Sie den Ausschluss der Haftung

Wer meint, ihm könne nichts passieren bei einer Aufsichtspflichtverletzung, weil er ja seit Jahren eine private **Haftpflichtversicherung** hat, liegt falsch. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungen schließen eine Schadensregulierung aus, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Sie treten in diesen Fällen nicht für den Schädiger, also hier für die betroffene Lehrkraft Mechthild Mertens, ein. Bei Vorsatz ist die Übernahme des Schadens gemäß § 152 Versicherungsvertragsgesetz gesetzlich ausgeschlossen.

Auch die **Amtshaftpflichtversicherung** übernimmt als spezielle Berufshaftpflichtversicherung z. B. für verbeamtete Lehrer nicht alles. Versichert ist nur die Beschädigung von Staatseigentum durch den Amtsinhaber. Eingeschlossen sind in der **Amtshaftpflichtversicherung** öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche des Dienstherrn, also des jeweiligen Bundeslands. Gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die sich nach den Grundsätzen der Amtshaftung gegen den Dienstherrn richten, werden zwar gegenüber dem Geschädigten übernommen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kommt auch hier ein Regress gegenüber der Lehrkraft in Betracht.

### Die persönliche Haftung kann einen 5-stelligen Betrag erreichen

Die Lehrkraft muss im **Extremfall alleine** den Schaden tragen. Dies kann je nach Schwere der Verletzung und Alter des Schülers leicht einen 5-stelligen Betrag erreichen. Die Rechtsprechung zeigt eine Tendenz, ein umso höheres Schmerzensgeld zuzusprechen, je jünger der Geschädigte und je größer das Ausmaß der erlittenen Verletzungen ist.

Haben Sie Anlass, wegen eines Unfalls in Ihrer Schule Ihre Lehrkräfte auf die möglichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung hinzuweisen, können Sie nachfolgenden Musterbrief als Vorlage verwenden:



## **Musterbrief: Welche Rechtsfolgen eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung für Lehrer haben kann**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

den Unfall des Schülers Peter P. aus der Klasse 4b nehme ich zum Anlass, Sie heute mit diesem Schreiben auf die möglichen haftungsrechtlichen Folgen für Sie hinzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Schüler bei Unfällen durch die GUV abgesichert. Diese übernimmt ebenso wie die Krankenkasse zunächst sämtliche Kosten, die beim Geschädigten entstehen.

Ausgeschlossen ist die Kostenübernahme jedoch für den Fall, dass der Unfall auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung durch eine Lehrkraft zurückzuführen ist. In diesem Fall geht der Anspruch, den der geschädigte Schüler gegen Sie hat, auf den Träger der GUV und auf die Krankenkasse per Gesetz über (so genannter gesetzlicher Forderungsübergang).

Damit sind Sie als Lehrkraft in der persönlichen Haftung, mit der Folge, dass Sie für den gesamten Schaden aufkommen müssen. Dies sind alle Schadenspositionen materieller (Personen- und Sachschäden) sowie immaterieller Art (Schmerzensgeld). Im Fall der groben Fahrlässigkeit tragen weder Ihre private Haftpflichtversicherung noch Ihre Amtshaftpflichtversicherung den Schaden. Sie haften also mit Ihrem gesamten Privatvermögen in voller Höhe.

Ein ähnlicher bedauerlicher Vorfall wird sich an dieser Schule hoffentlich nicht noch einmal ereignen. Es war mir jedoch ein Anliegen, Sie ohne Beschönigungen auf die möglichen Rechtsfolgen einer grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Pauls Sorgsam  
Schulleiter



### 3. Haftungsfall: Aufsicht bei der Klassenfahrt

#### Wie wirksam ist Ihre Aufsicht bei Klassenfahrten?

##### Darum geht's

Klassenfahrten sind bei allen Schülern beliebt, während sie für Sie und Ihre Kollegen immer ein besonderer Aufwand sind. Je nach Alter der Kinder ist insbesondere die Aufsicht bei Klassenfahrten besonders anstrengend, weil die Schüler außer Rand und Band sind. Stellen Sie deshalb sicher, dass Sie den **erhöhten Anforderungen** an die **Aufsicht** bei **Klassenfahrten** genügen.

##### Praxisbeispiel:

Claudia Fröhlich fährt mit der Klasse 5a an die Nordsee. Dort sollen die Kinder nicht nur die Natur erleben, sondern auch zu einer echten Klassengemeinschaft zusammenfinden. Neben Exkursionen im Watt sind auch Ausflüge in die nahe gelegene Hafenstadt Emden sowie der Besuch eines Freizeitbads vorgesehen. Am 2. Tag kommen Jana, Ulla und Lisa zu Frau Fröhlich, um sie zu bitten, dass sie auf eigene Faust am Abend in die Stadt gehen dürfen. Dennis, Lukas und Tom möchten gerne am Strand im Schlafsack übernachten. Am 3. Tag kommen Nelli und Susi aufgeregt zu Frau Fröhlich und teilen ihr mit, dass Leon und Kai heimlich am Abend auf den Zimmern geraucht haben.

##### Rechtlicher Hintergrund

Die Schule ist gegenüber ihren Schülern aufsichtspflichtig in der Zeit, in der die Schüler an schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Dies erstreckt sich nicht nur auf den Unterricht im Schulgebäude, sondern auch auf Klassenfahrten. In den jeweiligen Bundesländern gelten **Verordnungen über die Aufsichtspflicht** über Schüler. Die Besonderheit bei Klassenfahrten ist, dass sich die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte zeitlich auf deren Dauer sowie auf eine angemessene Zeit vor und nach der schulischen Veranstaltung erstreckt. **Klassenfahrten** sind deshalb aufsichtsrechtlich wie der normale Schulbetrieb zu behandeln, jedoch sind je nach Art der Aktivitäten **erhöhte Vorkehrungen** für die Aufsicht zu treffen. Die **Beaufsichtigung** und der **Schutz der Schüler** zählen zu den wichtigsten Dienstpflichten des Lehrers bei einer Klassenfahrt. Die Lehrkraft hat Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass sie anderen einen Schaden zufügen. Dies gilt sowohl gegenüber minderjährigen als auch gegenüber volljährigen Schülern.

##### Was bedeutet das für Sie?

Als Schulleiter sind Sie für die **Einhaltung der Sicherheit** und der Aufsicht über Ihre Schüler verantwortlich. Sie müssen die Klassenfahrt genehmigen und dafür Sorge tragen, dass die Rahmenbedingungen für eine wirksame Aufsicht bei Klassenfahrten gegeben sind.



## Das ist zu tun

Stellen Sie sicher, dass Ihre Lehrkräfte alle nötigen **Vorkehrungen** für eine wirksame Aufsichtsführung während der Klassenfahrt getroffen haben. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Schüler auch während der Klassenfahrt hinreichend beaufsichtigt werden.

## In diesen Fällen besteht eine Pflicht zur Aufsicht

Die Aufsicht erstreckt sich neben dem Unterricht auf **sämtliche schulische Veranstaltungen** (§ 3 der Verordnung über die Aufsicht für Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen). Ziel der Aufsicht ist es, **Schäden an Personen und Sachen zu verhüten**. Ihre Lehrkräfte müssen insbesondere bei Klassenfahrten die Erziehung zur Selbstständigkeit der Schüler, ihr Alter und die Entwicklung der Schüler berücksichtigen. Die Aufsicht ist an die jeweiligen Situationen anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass besondere Gefährdungen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wie z. B. eines Ausflugs ins Watt, von den Lehrkräften zu berücksichtigen sind.

## Kennen Sie die Grenzen der Aufsichtspflicht?

Für Ihre Lehrkräfte besteht bei Klassenfahrten dann keine Pflicht zur Aufsichtsführung, wenn

1. sich ein Schüler unerlaubt von der Klasse oder der Gruppe entfernt oder
2. wenn sich die Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass in bestimmten Fällen ihre Kinder auch ohne Begleitung einer Lehrkraft etwas unternehmen dürfen (z. B. kleine Gruppen machen einen Ausflug in die Stadt).

Eine Aufsicht ist stets dann erforderlich, wenn Schulveranstaltungen mit besonderen Gefährdungen verbunden sind (z. B. Ausflug ins Freizeitbad während der Klassenfahrt oder eine Skifreizeit).

## Diese Personen sind zur Aufsicht verpflichtet

„Lehrer und Erzieher sowie solche Personen, die eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder Schulveranstaltungen durchführen, sind zur Aufsichtsführung verpflichtet. Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist der Schulleiter verantwortlich“, so lautet § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Aufsicht für Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen. Bei Klassenfahrten sind zur Aufsicht also die begleitenden Lehrkräfte, Referendare, unter Umständen auch begleitende Sozialarbeiter quasi **kraft Amtes** zur Aufsicht verpflichtet. Das bedeutet, dass all diejenigen, die auch sonst **in der Schule** als **Aufsichtsperson** verantwortlich sind oder sein können, automatisch zur Aufsicht **verpflichtet** sind, wenn sie eine **Klassenfahrt organisieren** oder **begleiten**.



## Ihre Lehrkraft darf die Aufsicht delegieren und verteilen

Der Klassenlehrer kann sich in besonderen Fällen wie bei Klassenfahrten unterstützen lassen. Dies können sowohl zuverlässige Schüler, z. B. aus der Klasse 10 bei Tagesausflügen, als auch andere Personen wie z. B. Eltern sein. Bei der **Auswahl** und **Überwachung** der zur Mithilfe **herangezogenen Personen** ist nach den gesetzlichen Vorgaben „die erforderliche Sorgfalt zu beachten“. Das bedeutet, die verantwortliche Lehrkraft muss sich vor Beginn der Klassenfahrt ein genaues Bild von der Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit der Begleitperson machen, um ihre **Eignung** zu bejahen. So ist möglicherweise der Vater von Kai, der schon mehrfach wegen Alkoholexzessen bei örtlichen Festen aufgefallen ist, weniger geeignet, eine Klassenfahrt zu begleiten, als die Mutter von Susi, die die örtliche Kinderarztpraxis betreibt.

## Im Zweifel haftet die Lehrkraft

Die **Verantwortung** der Lehrer **bleibt** auch bei Delegation der Aufsicht und bei Begleitung von Eltern bei der verantwortlichen Lehrkraft. Erweist sich eine Begleitperson als „Totalausfall“, z. B. weil der begleitende Vater jeden Abend einen über den Durst trinkt und dadurch nicht in der Lage ist, die Aufsicht im Schlafrakt der Jungen sicherzustellen und die Klasse am nächsten Morgen pünktlich zu begleiten, bleibt die **alleinige Verantwortung** bei demjenigen, der die Klassenfahrt organisiert hat, also meistens beim **Klassenlehrer**. Erleidet ein Schüler in einer solchen Situation einen **Schaden**, z. B. Sturz im Treppenhaus der Jugendherberge durch Raufereien, **haftet** im Zweifel die **Lehrkraft** wegen unterlassener oder nicht genügender Aufsicht.

**Praxistipp:** Wenn Sie mindestens 2 Lehrkräfte mit zur Klassenfahrt schicken, erfüllen Sie die gesetzlichen Vorgaben. Sie ersparen sich damit etwaige Unsicherheiten hinsichtlich der Zuverlässigkeit schulfremder Begleitpersonen.

## Auch Ihre Haftung als Schulleiter ist möglich

In § 3 der Verordnung über die Aufsicht für Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen steht ausdrücklich, dass der **Schulleiter** für die **Gewährleistung** einer ordnungsgemäßen **Aufsichtsführung** verantwortlich ist. Klappt die Aufsicht während der Klassenfahrt nicht, weil z. B. die junge Kollegin, die das erste Mal mit einer ebenso unerfahrenen Kollegin mit einer Klasse unterwegs ist, völlig überfordert die Schüler unbeaufsichtigt ins Watt gehen lässt, dann werden Sie als Schulleiter unter Umständen ebenso verantwortlich gemacht, wenn etwas passiert. Sie hätten zur Klassenfahrt an die Nordsee nicht zulassen dürfen, dass 2 unerfahrene Kollegen die Fahrt leiten. Als Schulleiter hätten Sie im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht mindestens eine erfahrene Kraft mitschicken müssen. Sonst sind



Sie wegen eines möglichen **Auswahlverschuldens** verantwortlich, das je nach dem Grad Ihrer persönlichen Verantwortlichkeit (z. B. grob fahrlässiger Einsatz einer 2. unerfahrenen Lehrkraft) auch zu einer **persönlichen Haftung** Ihrerseits führen kann.

## Geben Sie Verhaltensregeln vor

Für die optimale Aufsicht und **Sicherheit** der Schüler ist es erforderlich, dass allgemein gültige **Verhaltensregeln** für die Klassenfahrt vereinbart werden. Diesen Regelungen hat sich jeder Teilnehmer, also auch schulfremde Beleitpersonen, unterzuordnen. Am besten entwerfen Sie mit Ihrem Stellvertreter einmal Verhaltensregeln, die auf sämtliche Klassenfahrten anwendbar sind. Hierzu gehören das Einhalten der Nachtruhe, das unerlaubte Entfernen von der Gruppe, die Erlaubnis von Ausflügen in die nahe gelegene Stadt in kleinen Gruppen. Die **Verpflichtung zur Einhaltung** dieser Regelungen sollten die Eltern mit der schriftlichen **Einverständniserklärung** unterzeichnen.

**Praxistipp:** Wichtig ist, dass Sie **Sanktionen** an die Nichteinhaltung dieser Regelungen knüpfen. Sonst sind die Verhaltensregeln nur ein „Papiertiger“. In der Praxis lassen sich die meisten Schulen von den Eltern deshalb unterzeichnen, dass die verantwortliche Lehrkraft den Schüler im Zweifel auf eigene Kosten mit dem Zug **nach Hause schicken** darf.

Mit nachfolgender **Checkliste** haben Sie die wichtigsten Fragen zur Aufsicht bei Klassenfahrten schnell zur Hand:

<b>Checkliste: Aufsicht bei Klassenfahrten</b>	✓
Sie haben die Genehmigung für die Klassenfahrt erteilt.	<input type="checkbox"/>
Sie haben mindestens 2 Lehrkräfte mit der Begleitung beauftragt.	<input type="checkbox"/>
Sie haben Ihre Lehrkräfte über ihre eigene Verantwortung trotz Begleitpersonen informiert.	<input type="checkbox"/>
Aufsichtspersonen, die nicht dem Kollegium angehören, wählen Sie mit der verantwortlichen Lehrkraft sorgfältig aus.	<input type="checkbox"/>
Sie haben sich von der Zuverlässigkeit der vorgesehenen Begleitpersonen überzeugt.	<input type="checkbox"/>
Sie haben Verhaltensregeln zwischen Schülern, Lehrkräften und Begleitpersonen vereinbaren lassen.	<input type="checkbox"/>
Das schriftliche Einverständnis der Eltern zu unbeaufsichtigten Ausflügen in Kleingruppen liegt vor.	<input type="checkbox"/>
Die Befugnis, Kinder beim Verstoß gegen die Verhaltensregeln allein mit dem Zug nach Hause zu schicken, haben Sie sich schriftlich bestätigen lassen.	<input type="checkbox"/>



## 4. Haftungsfalle: Aufsichtspflichtverletzung im Schwimmbad

### Schwimmbadunfall – So handeln Sie richtig

Die Presse hat es auch im vergangenen Sommer wiederholt gemeldet: Immer häufiger werden Schwimmbad und Baggersee insbesondere für Kinder zur gefährlichen Falle. Die DLRG macht Versäumnisse im Schulsport für gehäufte Wasserunfälle verantwortlich. Wie Sie sicher reagieren, wenn ein Kind zu ertrinken droht, haben wir Ihnen Schritt für Schritt aufgelistet.

#### Das geschieht beim Ertrinken

Beim **Ertrinken** kommt es durch Einatmen kleiner Wassermengen zu Hustenanfällen und zu einer Verkrampfung der Stimmritzen. Das Wasser gelangt nicht in die Lunge, sondern in den Magen und wird verschluckt.

**Hinweis:** Von der Gefahr zu ertrinken ist der **Tauchunfall** zu unterscheiden, bei dem es wesentlich auf die Tauchtiefe und die Tauchzeit ankommt, um die betroffene Person zu retten.

### 1. Schritt: Schwimmen Sie zu dem Kind hin

Handeln Sie schnell und schwimmen Sie unverzüglich zu dem Verunglückten hin. Achten Sie darauf, sich **von hinten zu nähern**, denn ein **Ertrinkender ist in Panik** und versucht, sich an allem **festzuklammern**. Befindet sich der Ertrinkende in der Nähe des Beckenrands oder des Seeufers, können Sie ihn unter Umständen auch mit Hilfsmitteln erreichen. Mögliche **Hilfsmittel** sind **Rettungsringe** und **Rettungsstangen**.

**Praxistipp:** Unter Umständen eignen sich auch Kleidungsstücke wie Hosen und Jacken, an denen sich das Kind festhalten kann und an denen Sie es aus dem Wasser ziehen können.

### 2. Schritt: Mobilisieren Sie Rettungskräfte

Je nachdem, wo Sie mit den Kindern schwimmen, im öffentlichen Schwimmbad, im Badesee oder im schuleigenen Lehrschwimmbekken, sollten Sie immer auch mögliche **Rettungskräfte mobilisieren**, wenn ein Kind im Wasser in Lebensgefahr gerät. Rettungskräfte sind immer die zuständigen Schwimmmeister, aber unter Umständen auch andere Bade-gäste mit Rettungsschwimmerausbildung sowie Ihre Begleitperson.



### 3. Schritt: Sprechen Sie das verunglückte Kind an und schleppen Sie es ab

**Kontrollieren Sie das Bewusstsein** des Kindes. Sprechen Sie es zunächst an, berühren Sie es und fügen Sie ihm am Handrücken einen leichten Schmerzreiz zu. Ist es **bei Bewusstsein**, können Sie es unter den Achseln greifen und in **Rückenlage** an Land **schleppen**. Greifen Sie einem **bewusstlosen** Kind mit beiden Händen **unter das Kinn**, damit die Atemwege frei bleiben.

**Praxistipp:** Setzen Sie unbedingt auch den **Notruf 112** ab, wenn Sie wieder aus dem Wasser sind.

### 4. Schritt: Kontrollieren Sie die Atmung und den Kreislauf

An Land müssen Sie zunächst die **Atmung überprüfen**. Atmet das Opfer noch, sollte es bis zum Eintreffen der Rettungskräfte in die **stabile Seitenlage** gebracht werden. Wenn Sie in der Notsituation nicht mehr so genau wissen, wie das geht, sollten Sie das Kind auf jeden Fall auf die Seite legen.

**Wichtiger Hinweis:** Überstrecken Sie den Kopf, indem Sie ihn in den Nacken legen. Denn so kann die Zunge die Atemwege nicht blockieren. Achten Sie darauf, dass der Mund möglichst tief liegt, damit eventuell Erbrochenes abfließen kann. Überprüfen Sie dabei ständig die Atmung.

#### So kontrollieren Sie die Atmung richtig

- Machen Sie die oberen Luftwege frei, indem Sie beengende Kleidungsstücke öffnen und strangulierende Materialien entfernen.
- Inspizieren Sie die Mundhöhle auf Erbrochenes, Blut, Schleim oder zerbrochene oder lockere Zähne.
- Drehen Sie den Kopf unter leichtem Zug seitwärts und räumen Sie die Mundhöhle aus. Am besten verwenden Sie hierzu Einmalhandschuhe oder ein Stofftaschentuch.
- Überstrecken Sie den Kopf in den Nacken und heben Sie die eventuell zurückgesunkene Zunge hoch, um eine freie Atmung zu ermöglichen.
- Hören auf Geräusche des Ein- und Ausatmens.
- Schauen Sie auf Brustkorbbewegungen.
- Fühlen Sie die ausgeatmete Luft.



**Praxistipp:** Um den Kopf des Opfers in den Nacken zu überstrecken, fassen Sie mit einer Hand an die Stirn des Kindes, mit der anderen Hand unter das Kinn. Beugen Sie dann den Kopf vorsichtig in Richtung Nacken. Heben Sie das Kinn dabei an und halten Sie es fest. Halten Sie Ihre Wange und Ihr Ohr an den Mund des Kindes. Führen Sie die **Atemkontrolle mindestens 10 Sekunden** lang durch.

## 5. Schritt: Beatmen Sie das Kind bei Atemstillstand

Sind keine Brustkorbbewegungen sichtbar, keine Atemgeräusche hörbar und fühlbar, so ist das Opfer ohne Atmung. Jetzt müssen Sie die Beatmung durchführen. Beatmen Sie entweder **von Mund zu Nase** oder von **Mund zu Mund**.

Bei der **Mund-zu-Nase-Beatmung** knien Sie sich seitlich vom Kopf des Kindes hin. Überstrecken Sie jetzt den Kopf und verschließen Sie mit dem Daumen die Lippen. Pressen Sie Ihre eigene Atemluft in die Nase des Kindes. Heben Sie nach der Beatmung den Kopf und beobachten Sie das Ausströmen der Luft aus der Lunge.

Bei der **Mund-zu-Mund-Beatmung** knien Sie sich ebenfalls seitlich vom Kopf des Kindes hin, verschließen mit Daumen und Zeigefinger die Nase des Kindes und überstrecken den Kopf. Beatmen Sie das Kind über den leicht geöffneten Mund. Wiederholen Sie diesen Vorgang ca. 15-mal in der Minute, so dass dies Ihrem eigenen Atemrhythmus entspricht. Überprüfen Sie auch hierbei das Ausströmen der Luft aus der Lunge.

**Wenn Sie diese Maßnahmen beherzigen, kann Ihnen niemand eine Aufsichtspflichtverletzung vorwerfen.**